



## ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

### Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

#### Artikel 60 des Dekrets - Wechsel des Betreibers

*An die Behörde, die für die Ausstellung der Genehmigung in erster Instanz zuständig ist,  
per bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zurückzuschickendes Formular*

#### BETROFFENER BETRIEB

##### Bezeichnung

.....

##### Tätigkeitssektor : hauptsächliche NACE-Kennzahl

NACEBEL 2003 : .....

NACEBEL 2008 <sup>1</sup> : .....

##### Anschrift

Straße : ..... Nr. .... Briefkasten .....

Postleitzahl : ..... Gemeinde : .....

Allgemeine Lambert-Koordinaten (falls bekannt) : X = ..... Meter ; Y = ..... Meter

##### Gültige Genehmigungserlasse <sup>2</sup>

(das Datum des Beschlusses, den Namen der Behörde, die ihn gefasst hat, den Gegenstand und die Gültigkeitsdauer angeben)

.....

.....

.....

.....

1..... S. : [http://statbel.fgov.be/figures/nacebel2008\\_fr.asp](http://statbel.fgov.be/figures/nacebel2008_fr.asp).

2..... Gibt es mehr als eine Genehmigung (auf der Grundlage der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung gewährte Betriebsgenehmigung oder auf der Grundlage des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung gewährte Erklärung, Umwelt- oder Globalgenehmigung), so bitte eine Anlage beifügen.



### DER ÜBERLASSER

..... **Natürliche Person**

NAME : ..... Vorname : .....

Eigenschaft : .....

..... **Juristische Person : Bezeichnung oder Gesellschaftsname**

Bevollmächtigter oder Verantwortlicher

NAME : ..... Vorname : .....

Eigenschaft : .....

Anschrift (Anschrift des Gesellschaftssitzes im Falle einer juristischen Person)

Straße : ..... Nr. .... Briefkasten .....

Postleitzahl : ..... Gemeinde : .....

Telefon : ..... Fax : .....

E-mail : ..... @ .....

### DER ÜBERNEHMER

..... **Natürliche Person**

NAME : ..... Vorname : .....

Eigenschaft : .....

..... **Juristische Person : Bezeichnung oder Gesellschaftsname**

Bevollmächtigter oder Verantwortlicher

NAME : ..... Vorname : .....

Eigenschaft : .....

Anschrift (Anschrift des Gesellschaftssitzes im Falle einer juristischen Person)

Straße : ..... Nr. .... Briefkasten .....

Postleitzahl : ..... Gemeinde : .....

Telefon : ..... Fax : .....

E-mail : ..... @ .....



**ART DER ABTRETUNG**

..... Vollständige Abtretung

..... Teilabtretung

Im Falle einer Teilabtretung bitte weiter unten die betroffenen Gebäude, Tätigkeiten, Anlagen und Lager angeben, wobei auf die Beschreibung des in der Genehmigungsakte angegebenen Betriebs hingewiesen wird.

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Das vorliegende Dokument dient als gemeinsame Mitteilung des Wechsels des Betreibers an die zuständige Behörde gemäß den Bestimmungen von Artikel 60 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

Der Übernehmer erklärt, dass er die Genehmigung oder die Erklärung und die etwaigen zusätzlichen Bedingungen, die durch die zuständige Behörde auf der Grundlage von Artikel 14, § 5, des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgeschrieben werden, zur Kenntnis genommen hat, dass er die gleiche Tätigkeit ausüben wird und dass er die in der Genehmigung<sup>3</sup> festgesetzten Bedingungen oder die etwaigen, vor der Unterzeichnung des vorliegenden Dokumentes vorgeschriebenen, zusätzlichen Bedingungen annimmt.

Ausgefertigt in ....., am .....

Der Unterschrift ist der handschriftliche Vermerk : "Gelesen und genehmigt" voranzusetzen.

DER ABTRETENDE

DER ÜBERNEHMER

Die zuständige Behörde schickt eine Kopie vorliegenden Dokumentes der örtlich zuständigen **Abteilung Genehmigungen und Zulassungen** und der örtlich zuständigen **Abteilung Polizei und Kontrollen** zu ; falls diese zuständige Behörde der technische Beamte (und der beauftragte Beamte) ist, wird dieses Dokument vom technischen Beamten an das Gemeindegremium der Gemeinde(n), wo der Betrieb angesiedelt wird, zugeschickt.

3..... Unter *Genehmigung* sind Umwelt- und Globalgenehmigungen im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, sowie jede Genehmigung, jede Erlaubnis, jede Registrierung oder jede Berechtigung zu verstehen, deren Erhalt vor dem Inkrafttreten des Letzteren (1-Oktober 2002) für die Bewirtschaftung eines Betriebs vorgeschrieben war (Artikel 180 des Dekrets).